



# Satzung

Gründungsdatum: 24.06.1992

Änderungsdatum: 17.09.2013

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 24.06.1992 gegründete Verein zur Förderung Sprachgeschädigter und deren Freunde führt den Namen „Sprache fördern - Dresden e.V.“ und hat seinen Sitz in Dresden.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung sprachgeschädigter Kinder des Förderzentrums Sprache Dresden „Schule im Albertpark“ und angeschlossener Einrichtungen, der GTB (Ganztagsbetreuung), des Förderschulhortes und des Wohnheimes.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Lebenshilfe für Sprachgeschädigte bedeuten
- Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Eingliederung beitragen
- Förderung des Schullebens (Veranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften, Freizeitaktivitäten)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig.

(3) Die Vorstand des Vereins übt seine Tätigkeit in erster Linie ehrenamtlich aus. Er kann über eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten einen Beschluss fassen. Die Aufwandsentschädigung muss angemessen sein und darf 500,- € im Jahr nicht übersteigen.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft



# Satzung

fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung über die Benennung von Ehrenmitgliedern entscheiden. Die Ehrenmitgliedschaft steht beitragsfrei.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss
- Tod

(1) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

(3) Mitgliedern, deren Ausschluss vorgesehen ist, muss die Gelegenheit eingeräumt werden, auf der Mitgliederversammlung zur den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Selbige sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages wird in



# Satzung

der Beitragsordnung festgelegt, welche die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Vertreter der Schule, der Ganztagsbetreuung bzw. des Hortes und des Wohnheimes können als Beisitzer zu den Beratungen geladen werden.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter (1) aufgeführten Personen ohne Beisitzer.

Der Verein wird durch je ein amtierendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzeln vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Verschiedene Ämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorfristig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins (bis zur ordentlichen Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung) in den Vorstand zu berufen.

(5) Der Vorstand kann Beschlüsse fassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(6) Ausgaben, die den Betrag von 200,- € nicht übersteigen, können die Kontobevollmächtigten des Vorstandes allein beschließen. Darüber hinaus ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt.

## Satzung

Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Brief zur Mitgliederversammlung ein. Dabei gilt die Ladung als zugegangen drei Tage nach dem Datum der Aufgabe zur Post.

Bei Satzungsänderung muss diese mit bisherigem und vorgesehenem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
- Beschluss und Änderung der Satzung
- Änderung des Vereinszweckes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Die Form der Abstimmung kann durch Beschluss geändert werden.



# Satzung

(8) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags. Bei Wahlen ist in diesem Fall ein weiterer Wahlgang notwendig.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen einschließlich der von den Mitgliedern gezahlten Anteile und des gemeinen Werts der Sacheinlagen an das Förderzentrum Sprache Dresden, Fischhausstraße 12b, 01099 Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.09.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Sprache fördern - Dresden e.V.“ beschlossen worden und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der MV am: 17.09.2013